

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 3326.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich:

- 1) daß zur Bearbeitung der Forstfachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
- 2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister“ mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestellung vorgeschlagen werden, und
- 3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, den 18. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Ladenberg.

An
die Staatsminister des Innern und der Finanzen.
